
Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Worms über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und die Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers am 7. Juni 2009

I.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen des Stadtrates und der Ortsbeiräte sowie von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsvorsteherinnen und der Ortsvorsteher auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets – dies ist für den Stadtrat das Stadtgebiet Worms und für die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher das Gebiet des jeweiligen Stadtteiles -, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerninnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am **Dienstag, dem 21. April 2009 bis 18 Uhr** bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Die Unterzeichnung durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

VIII.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrats dürfen höchstens 104 Bewerber benannt werden. Im Wahlvorschlag kann derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 220 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

In einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsbeiräte dürfen in folgenden Ortsbezirken höchstens nachfolgend aufgeführte Bewerber benannt werden:

Wahlvorschläge für Ortsbezirke	Höchstzahl der Bewerber
- Neuhausen und Pfeddersheim	30 Bewerber
- Abenheim, Heppenheim, Herrnsheim, Hochheim, Horchheim, Leiselheim, Pfiffliğheim, Rheindürkheim, Weinsheim, Wiesoppenheim	22 Bewerber
- Ibersheim	18 Bewerber

Für die Wahl der Ortsbeiräte kann ein Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Für die Wahl der Ortsvorsteherinnen und der Ortsvorsteher darf **je Wahlvorschlag** nur **ein** Bewerber benannt werden.

Der jeweilige Wahlvorschlag muss gemäß nachstehender Aufstellung von einer Mindestzahl zum Ortsbeirat des Ortsbezirkes wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Unterstützungsunterschriften (§ 16 Abs. 2 KWG)

Abenheim	40
Heppenheim	30
Herrnsheim	50
Hochheim	40
Horchheim	40
Ibersheim	25
Leiselheim	30
Neuhausen	80
Pfeddersheim	50
Pfiffliğheim	40
Rheindürkheim	40
Weinsheim	40
Wiesoppenheim	30

Die Wahlvorschläge bedürfen **keiner** Unterstützungsunterschriften, soweit die Wahlvorschlagsträger nach § 16 Abs. 3 KWG davon befreit sind. Die Unterzeichnung durch die Bewerber selbst ist unzulässig. Jeder Wahlberechtigte darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

IX.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, III. Obergeschoss, Zimmer 318/ 319 erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter und von der Stadtverwaltung kostenfrei abgegeben.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

X.

Unter Umständen notwendig werdende Stichwahl/en zu den Wahlen der Ortsvorsteherinnen und der Ortsvorsteher finden am Sonntag, 21. Juni 2009 statt.

Die Anschrift des Wahlleiters lautet:

Stadtwahlleiter
Oberbürgermeister Michael Kissel
Rathaus
Marktplatz 2
67547 Worms

Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Worms, 05. Februar 2009

Stadtverwaltung Worms
Der Stadtwahlleiter

gez.:

Michael Kissel
Oberbürgermeister